
18. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich & Restorative Justice

20.-22. September 2023, Universität Mannheim



Bild: freshidea/adobe.stock.com

AG Landesrechtliche Standardisierung des TOA/der Wiedergutmachungsdienste im strafrechtlichen Kontext; das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ und seine untergesetzlichen Regelungen.

Die Bereitstellung von Wiedergutmachungsdiensten (Restorative Justice/RJ) ist Gegenstand mehrerer Empfehlungen und Richtlinien auf internationaler Ebene, insbesondere der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union. In den letzten Jahren hat vor allem der Europarat die internationale Debatte geprägt. Im Oktober 2018 wurde die Empfehlung „CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning RJ in criminal matters“ angenommen. Im Dezember 2021 verabschiedete die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Europarates die „Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters“. Beide Dokumente setzen grundlegende Standards hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Organisation von Wiedergutmachungsdiensten in den Mitgliedsländern des Europarates. Die Empfehlungen stehen im Einklang mit den Positionen früherer Dokumente der genannten internationalen Institutionen und geben darüber hinaus wichtige Hinweise für die Gesetzgebung und Praxis in Deutschland. Die bundesrechtlichen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), insbesondere im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht (StGB und JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO), halten den neueren internationalen Empfehlungen stand. Sie gehen aber naturgemäß nicht auf alle in den Empfehlungen enthaltenen Aspekte von Wiedergutmachung ein und lassen insoweit Raum für eine sehr unterschiedliche Praxis der Umsetzung in den 16 Bundesländern.

Im Rahmen des Gesamtvorhabens zur Schaffung des „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ (GVObI. Schl.-H. 2021, S. 1319-1339), hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die bestehenden Regelungslücken für das nördlichste Bundesland gefüllt.

Nachdem das Gesetz im Oktober 2021 verabschiedet wurde, trat es am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Regelungen des ResOG SH mit Bezug auf den TOA/die Wiedergutmachungsdienste sollen in dem Workshop vorgestellt, ein erstes Zwischenfazit gezogen und diskutiert werden.

Referent:

Jo Tein ist Sozialarbeiter (FH Hamburg) und Ev. Theologe (Christian Albrechts Universität Kiel). Er leitet die Stabsstelle Opferschutz sowie das Referat für Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung im Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein. Er war maßgeblich an der Erarbeitung des Referentenentwurfs für das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ beteiligt und arbeitet seit Verabschiedung des Gesetzes im Oktober 2021 an seiner praktischen Umsetzung.

Jo Tein war bis 2022 Präsidiumsmitglied des „DBH Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“; er ist seit 2022 Vorstandsmitglied der „Confederation of European Probation, CEP“.